



## Bekanntmachung



**Bereitstellungsdatum:**  
**18. April 2026**

### **1. Änderungssatzung vom 15. April 2026 zur Satzung des Jugendamtes der Stadt Ibbenbüren**

Aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (VIII) - Kinder und Jugendhilfe vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) in der aktuell gültigen Fassung, des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) in der aktuell gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Ibbenbüren am 25.03.2026 die folgende Änderungssatzung zur Satzung der Jugendamtes der Stadt Ibbenbüren vom 02.04.2019 beschlossen:

#### **Artikel 1**

In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird aus Punkt 13 Punkt 16.

#### **Artikel 2**

In § 4 Abs. 2 werden die Punkte

- „13. eine Vertretung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration,
- 14. eine Vertretung örtlicher Jugendringe und
- 15. eine Vertretung örtlicher Jugendselfvertretungen.“

ergänzt.

#### **Artikel 3**

In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Mitglieder zu den Ziffern 1 bis 16 ist je ein/e Stellvertreter/in zu bestellen.“

#### **Artikel 4**

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, der für die Verwaltung des Jugendamtes zuständigen Geschäftsbereichsleitung oder im Auftrage von dem/der Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, die für die Verwaltung des Jugendamtes zuständige Geschäftsbereichsleitung oder im Auftrag der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes

- ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
- bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

### **Artikel 5**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Jugendamtes der Stadt Ibbenbüren vom 02.04.2019 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Ibbenbüren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV NRW S. 618), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der

### **1. Änderungssatzung vom 15. April 2026 zur Satzung des Jugendamtes der Stadt Ibbenbüren**

nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 15. April 2026

Stadt Ibbenbüren  
Der Bürgermeister  
gez.  
Dr. Schrameyer